

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verlängerung der Ladenöffnungen vom 15. Mai 2003 (BGBl. Jahrgang 2003 Teil I Nr. 19) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO-ArbtG) vom 14.06.1994 (GV.NW S. 360/SGV.NW 281) in der jeweils gültigen Fassung wird für die Stadt Hilden verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen im Stadtgebiet von Hilden am Sonntag, dem 26. Juni 2005, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäft- bzw. Öffnungszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluß (LSchlG) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 24.02.2005
Der Bürgermeister

Günter Scheib

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verlängerung der Ladenöffnungen vom 15. Mai 2003 (BGBl. Jahrgang 2003 Teil I Nr. 19) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO-ArbtG) vom 14.06.1994 (GV.NW S. 360/SGV.NW 281) in der jeweils gültigen Fassung wird für die Stadt Hilden verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen im Stadtgebiet von Hilden am Sonntag, dem 18. September 2005, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäft- bzw. Öffnungszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluß (LSchlG) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 24.02.2005

Der Bürgermeister

Günter Scheib



Stadtmarketing Hilden e.V.



Stadtmarketing Hilden e.V. • Am Rathaus 1 • 40721 Hilden

Stadt Hilden
Ordnungsamt
- Herr Siebert -
Am Rathaus 1

40721 Hilden

Stadtmarketing Hilden e.V.
Am Rathaus 1
40721 Hilden
Tel. 02103 - 72 111
Fax 02103 - 72 611
www.stadtmarketing-hilden.de

Vorsitzender: Ralf G. Kraemer
e-mail: ralf.g.kraemer@t-online.de

Hilden, 20.01.2005

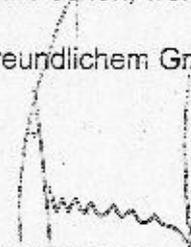
Verkaufsoffene Sonntage im Jahre 2005

Sehr geehrter Herr Siebert,

Ich bitte für folgende Termine um Genehmigung für einen verkaufsoffenen Sonntag und zwar **26.06.2005** in Zusammenhang mit dem Künstlermarkt und **18.09.2005** in Zusammenhang mit der Hildener Autoschau.

Es wäre schön, wenn relativ schnell Planungssicherheit bestehen könnte.

Mit freundlichem Gruß


Ralf G. Kraemer
Vorsitzender

Einzelhandelsverband · Kaiserstr. 42 a · 40479 Düsseldorf



An das
Ordnungsamt der
Stadt Hilden
z. H. Herrn Michael Siebert
- Stadtverwaltung -
Postfach 8 80

40708 Hilden

vorab per Telefax: 0 21 03 / 72 - 608

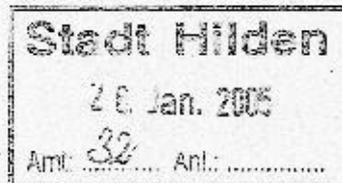
**Einzelhandels- und
Dienstleistungsverband
Rhein-Wupper e.V.**

Geschäftsstelle Düsseldorf
Kaiserstraße 42a
40479 Düsseldorf
Tel. (0211) 498 06-0
Fax (0211) 498 06-20
info@einzelhandelnrw.de

Geschäftsstelle Solingen
Postfach 10 10 64
42610 Solingen
Tel (0212) 222750
Fax (0212) 205109
solingen@einzelhandelnrw.de

Geschäftsstelle Velbert
Am Offers 3
42551 Velbert
Tel. (02051) 4527
Fax (02051) 57395
velbert@einzelhandelnrw.de

Düsseldorf, 25.01.2005



**Antrag des Stadtmarketing Hilden e. V. auf Durchführung von Verkaufsöffnungen
an zwei Sonntagen in Hilden im Jahr 2005
Ihre Zeichen: 32.1-MS / Ihr Schreiben vom 20. Januar 2005**

Sehr geehrter Herr Siebert,

wir dürfen uns ganz herzlich für Ihre Anfrage vom 20. Januar 2005 bedanken.

Wie wir Ihrem Schreiben entnehmen konnten, hat der Stadtmarketing Hilden e. V. vor dem Hintergrund des § 14 des Ladenschlussgesetzes jeweils einen verkaufsoffenen Sonntag am 26. Juni 2005 (anlässlich des Künstlermarktes) und dem 18. September 2005 (anlässlich der Hildener Autoschau) jeweils von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr beantragt.

Wir können uns inhaltlich Ihrer Sichtweise gänzlich anschließen, wonach es keine rechtlichen Bedenken im Hinblick auf die Genehmigung der beiden vorgenannten Anträge gibt.

In der Hoffnung, dass der Rat der Stadt Hilden den Anträgen zustimmen wird verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Thomas Thienen
Geschäftsführer

Ratssitzung am 23.02.2005
Ergänzung zu TOP 6 a) , SV 32/01

Bitte beigefügte Stellungnahme der ev.
Kirchengemeinde zu den Unterlagen nehmen

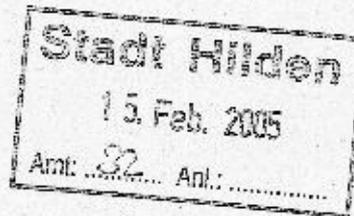
Evangelische Kirchengemeinde Hilden

Pfarrer Ole Hergarten
Neustr. 87
40721 Hilden

Tel.: 02103 / 22 4 78
e-mail: olehergarten@t-online.de

12.2.05

An
Ordnungsamt
z.Hd. Hr. Siebert
Am Rathaus 1
40721 Hilden



Betrifft: Antrag auf Verkaufsöffnung an zwei Sonntagen
Ihr Zeichen 32.1-MS

Sehr geehrte Damen und Herren,

als sog. „Bedenkenträger“ melden wir in der Tat wie jedes Jahr unsere Bedenken bezüglich der Öffnung der Geschäfte an einem Sonntag an.

Das Presbyterium hält es nach wie vor für sinnvoll, daß Menschen Ruhephasen brauchen und dies auch gesellschaftlich verankert sein muß. Die christliche Tradition sieht dafür den Sonntag vor. Deshalb sprechen wir uns gegen eine Öffnung der Geschäfte aus.

Mit herzlichen Grüßen

